

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Gestalterischer Vorkurs und Gestalterisches Propädeutikum

Gültig ab 1. August 2026

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend **«AGB»**) regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Schule für Gestaltung Aargau, Weihermattstrasse 94, 5000 Aarau (nachfolgend **«SfGA»** oder **«Schule»**), und den Personen, die sich für den Gestalterischen Vorkurs bzw. das Gestalterische Propädeutikum (nachfolgend gemeinsam **«Ausbildung»**) anmelden oder einschreiben (nachfolgend **«Lernende»** oder **«Teilnehmende»**).
- 1.2 Mit der Anmeldung zum Aufnahmeverfahren (Ziff. 3) sowie spätestens mit der Einschreibung (Ziff. 4) anerkennen die Lernenden bzw. bei Minderjährigkeit deren gesetzliche Vertretung diese AGB als integrierenden Bestandteil des Ausbildungsvertrags.
- 1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen der Lernende gelten nur, soweit die SfGA diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.4 Die auf der Website der SfGA (www.sfgaargau.ch) publizierten Angaben zu Terminen, Fristen und Kosten (namentlich Aufnahmeverfahrens-, Einschreibe- und Ausbildungskosten) bilden Bestandteil dieser AGB, soweit im Anmelde- oder Einschreibeformular bzw. in diesen AGB darauf verwiesen wird.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Die SfGA bietet den Gestalterischen Vorkurs sowie das Gestalterische Propädeutikum als einjährige Vollzeitausbildung auf eine Berufslehre oder ein Studium in den Bereichen Design, Kunst und Gestaltung an.
- 2.2 Umfang, Inhalt, Stundenplan, Ausbildungsort und Ausbildungszeiten ergeben sich aus dem jeweils gültigen Ausbildungsprogramm der SfGA; Änderungen bleiben im Rahmen von Ziff. 7 vorbehalten.

3. Aufnahmeverfahren

3.1. Anmeldung

Die Anmeldung zum Aufnahmeverfahren erfolgt über das auf der Website der SfGA publizierte Anmeldeformular. Mit der Anmeldung akzeptieren die Bewerbenden diese AGB sowie die auf der Website aufgeführten Ausbildungskosten und Termine.

3.2. Ablauf und Fristen

Ablauf, Termine sowie Inhalt und Daten der Aufnahmeprüfung ergeben sich aus der Website der SfGA.

3.3. Gebühr für das Aufnahmeverfahren

Die Gebühr für das Aufnahmeverfahren (Betrag gemäss Website) wird mit der Anmeldung fällig. Sie bleibt auch bei nachfolgender Abmeldung, Nichtantritt oder Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung sowie bei Nichtteilnahme geschuldet und wird **nicht zurückerstattet**. Sie wird bei einer späteren Einschreibung nicht an das Schulgeld angerechnet, soweit nichts anderes vereinbart wird.

3.4. Entscheid über die Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet die SfGA nach Durchführung des Aufnahmeverfahrens nach ihrem Ermessen aufgrund interner Aufnahmekriterien; ein Anspruch auf Zuteilung eines Ausbildungsplatzes besteht nicht. Der Entscheid wird den Bewerbenden schriftlich (Brief oder E-Mail) mitgeteilt.

4. Einschreibung

4.1. Einschreibeformular

Bewerbende, die das Aufnahmeverfahren bestanden haben, erhalten von der SfGA das Einschreibeformular für den zugesicherten Ausbildungsplatz.

4.2. Zustandekommen des Ausbildungsvertrags

Die definitive Einschreibung – und damit das verbindliche Zustandekommen des Ausbildungsvertrags samt Annahme des Ausbildungsplatzes – erfolgt mit Eingang des unterzeichneten Einschreibeformulars bei der SfGA. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Zahlungs- und Rückerstattungsbestimmungen gemäss Ziff. 5 und 6.

4.3. Einschreibegebühr

Die Einschreibegebühr (Betrag gemäss Website) wird mit der Einschreibung fällig und wird bei einem Rückzug der Einschreibung **nicht zurückerstattet**. Sie wird nicht an das Schulgeld angerechnet, soweit nichts anderes vereinbart ist.

4.4. Minderjährige Lernende

Sind Lernende zum Zeitpunkt der Einschreibung noch nicht volljährig, ist das Einschreibeformular zusätzlich von der gesetzlichen Vertretung (Eltern bzw. Erziehungsberechtigte) zu unterzeichnen. Die gesetzliche Vertretung haftet mit den minderjährigen Lernenden solidarisch für sämtliche finanziellen Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag, einschliesslich der Zahlungspflichten gemäss Ziff. 5 und 6.

5. Ausbildungskosten

5.1. Schulgeld

Das Schulgeld für die gesamte einjährige Ausbildung beträgt im Vorkurs **CHF 14'800.–** bzw. im Propädeutikum **CHF 8'200.–**. Eine allfällige Anpassung für künftige Ausbildungsgänge wird auf der Website der SfGA publiziert und gilt jeweils erst ab diesem Zeitpunkt; bereits eingeschriebene Lernende sind davon für den laufenden Ausbildungsgang nicht betroffen.

5.2. Materialgeld (Kostenvorschuss für Verbrauchsmaterial)

Zusätzlich zum Schulgeld erhebt die SfGA einen Kostenvorschuss für das im Unterricht benötigte Verbrauchsmaterial («**Materialgeld**»; Betrag gemäss Website bzw. Einschreibeformular). Das Materialgeld dient der Beschaffung von Verbrauchsmaterial für die Lernenden; sein Rückerstattungsanspruch bei Abmeldung oder Abbruch richtet sich nach Ziff. 6.3.

5.3. Fälligkeit und Zahlungsart

Schulgeld und Materialgeld werden mit der Rechnungsstellung durch die SfGA fällig und sind, sofern keine Ratenzahlung nach Ziff. 5.4 bewilligt wurde, spätestens bis zum 30. Juni zu bezahlen. Massgebend sind die auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfristen.

5.4. Ratenzahlung

Für die Ausbildungskosten (Schulgeld und ggf. Materialgeld) kann auf schriftlichen Antrag eine Ratenzahlung gewährt werden. Es gilt Folgendes:

5.4.1 Eine Ratenzahlung ist ausschliesslich in **vier (4) gleichen Raten** möglich.

5.4.2 Die Ratenzahlung setzt einen **schriftlichen Antrag** der Lernenden bzw. deren gesetzlicher Vertretung sowie deren **Bewilligung durch die Schulleitung** voraus. Der Antrag ist mit der Einschreibung an die Schulleitung zu richten. Der Antrag hat, damit die Zahlungsfähigkeit für die Dauer der Ratenzahlung beurteilt werden kann, folgende Unterlagen zu enthalten:

Einzureichende Unterlagen	Zweck
Kurze schriftliche Begründung des Antrags	Plausibilisierung des Gesuchs
Nachweis eines regelmässigen Einkommens (aktuelle Lohnabrechnung(en) bzw. Lohnausweis; bei Selbständigerwerbenden letzte Steuerveranlagung)	Beurteilung der Zahlungsfähigkeit über die Ratenlaufzeit

5.4.3 Die Ratenzahlung wird erst mit der schriftlichen Bewilligung durch die Schulleitung wirksam; bis zu diesem Zeitpunkt gilt die einmalige Fälligkeit gemäss Ziff. 5.3. Ein Anspruch auf Bewilligung besteht nicht; die Schulleitung entscheidet nach ihrem Ermessen und legt im Bewilligungsschreiben die Fälligkeitstermine der vier Raten fest.

5.4.4 Wird eine bewilligte Rate nicht fristgerecht bezahlt (Ziff. 5.5), wird der gesamte noch offene Restbetrag sofort zur Zahlung fällig.

5.4.5 Die Bewilligung einer Ratenzahlung ändert nichts an den Zahlungspflichten gemäss Ziff. 6 im Fall einer Abmeldung oder eines Abbruchs; bereits bezahlte Raten werden dabei angerechnet.

5.5. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug wird nach fruchtloser Mahnung mit Nachfristsetzung ein Verzugszins von 5 % p.a. ab Fälligkeit (Art. 104 OR) sowie eine angemessene Mahngebühr in Rechnung gestellt. Die SfGA kann bei anhaltendem Zahlungsverzug den Ausschluss von der Ausbildung gemäss Ziff. 6.5 aussprechen; die Zahlungspflicht gemäss Ziff. 6 bleibt davon unberührt.

6. Abmeldung, Rücktritt und Abbruch der Ausbildung

6.1. Abmeldung nach Einschreibung vor Ausbildungsbeginn

Mit der definitiven Einschreibung (Ziff. 4.2) sichert sich die bzw. der Lernende den Ausbildungsplatz verbindlich; die SfGA disponiert entsprechend Personal, Infrastruktur und Material. Bei einer Abmeldung nach erfolgter Einschreibung, aber vor Ausbildungsbeginn, wird der folgende Anteil des gesamten Schulgeldes zur Zahlung fällig bzw. – soweit bereits bezahlt – nicht zurückerstattet:

Gestalterischer Vorkurs

Zeitpunkt der Abmeldung	Anteil des Schulgeldes	Betrag
Nach der Einschreibung bis 31. Mai vor Ausbildungsbeginn	50 %	CHF 7'400.–
Ab 1. Juni vor Ausbildungsbeginn bis zum Ausbildungsbeginn	100 %	CHF 14'800.–

Gestalterisches Propädeutikum

Zeitpunkt der Abmeldung	Anteil des Schulgeldes	Betrag
Nach der Einschreibung bis 31. Mai vor Ausbildungsbeginn	50 %	CHF 4'100.–
Ab 1. Juni vor Ausbildungsbeginn bis zum Ausbildungsbeginn	100 %	CHF 8'200.–

6.2. Abbruch nach Ausbildungsantritt

Wird die Ausbildung nach deren Antritt abgebrochen – unabhängig von Zeitpunkt und Dauer des bereits besuchten Unterrichts oder vom Grund des Abbruchs –, wird das **gesamte Schulgeld von CHF 14'800.– (Vorkurs) bzw. CHF 8'200.– (Propädeutikum)** zur Zahlung fällig bzw. nicht zurückerstattet.

6.3. Rückerstattung des Materialgelds

Das Materialgeld wird bei einer Abmeldung oder einem Abbruch der Ausbildung **bis zum Ende des ersten Semesters zurückerstattet. Nach Beginn des zweiten Semesters** besteht kein Anspruch mehr auf Rückerstattung des Materialgelds; dieses wird vollumfänglich einbehalten.

6.4. Form der Abmeldung und Fristberechnung

Die Abmeldung sowie der Abbruch der Ausbildung sind der Schulleitung schriftlich (Brief oder E-Mail) unter Angabe des gewünschten bzw. tatsächlichen Zeitpunkts anzuzeigen. Für die Berechnung der Fristen gemäss Ziff. 6.1 ist das Datum des Eingangs der schriftlichen Mitteilung bei der SfGA massgebend; für Ziff. 6.2 das Datum des tatsächlichen Abbruchs, falls dieses früher liegt.

6.5. Ausschluss durch die SfGA

Die SfGA kann Lernende aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung von der Ausbildung ausschliessen, namentlich bei:

- a. schwerer oder wiederholter Verletzung der Hausordnung bzw. der Mitwirkungspflichten;
- b. ungenügenden Leistungen oder ungenügender Präsenz gemäss Ausbildungsreglement;
- c. anhaltendem Zahlungsverzug (Ziff. 5.5);
- d. sonstigem Verhalten, das der SfGA die Fortsetzung der Ausbildung nach Treu und Glauben nicht mehr zumutbar macht.

Wird die bzw. der Lernende durch die SfGA von der Ausbildung ausgeschlossen, erfolgt die Abrechnung des Schulgeldes **anteilmässig nach Massgabe der bis zum Ausschluss besuchten Ausbildungsdauer**. Die SfGA behält denjenigen Anteil des Schulgeldes von CHF 14'800.– (Vorkurs) bzw. CHF 8'200.– (Propädeutikum), welcher dem Verhältnis zwischen der bis zum Ausschluss absolvierten Ausbildungsdauer und der Gesamtdauer der Ausbildung entspricht; der auf die verbleibende, nicht mehr besuchte Ausbildungsdauer entfallende Anteil wird zurückerstattet. Massgebend sind volle Ausbildungsmonate ab Ausbildungsbeginn bis zum Datum des Ausschlusses; der Monat, in dem der Ausschluss ausgesprochen wird, gilt dabei als vollständig absolviert. Bereits bezahlte Beträge werden entsprechend abgerechnet: Ein diesen Anteil übersteigender, bereits bezahlter Betrag wird zurückerstattet, ein noch offener Betrag zur Zahlung fällig.

6.6. Pauschalcharakter, Anrechnung und Schadensnachweis

Die in Ziff. 6.1 und 6.2 genannten Beträge stellen eine pauschalierte Abgeltung des der SfGA durch die verbindliche Reservation des Ausbildungsplatzes, die entsprechende Personal- und Ressourcenplanung sowie bereits getätigte Beschaffungen entstehenden Aufwands dar. Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob und wann die SfGA den

freigewordenen Ausbildungsplatz anderweitig besetzen kann. Der Nachweis eines höheren tatsächlichen Schadens bleibt der SfGA, der Nachweis eines wesentlich tieferen tatsächlichen Schadens bleibt der bzw. dem Lernenden vorbehalten (Art. 42 f. OR); Art. 163 Abs. 3 OR bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Bereits bezahlte Teilbeträge (Anzahlungen, Raten) werden an die gemäss Ziff. 6.1 bzw. 6.2 geschuldeten Beträge angerechnet; ein diese übersteigender, bereits bezahlter Betrag wird zurückerstattet.

7. Durchführung der Ausbildung

7.1. Programm- und Terminänderungen

Die SfGA kann Stundenplan, Lehrpersonal, Unterrichtsräume, Einzelheiten des Ausbildungsprogramms sowie unterrichtsfreie Zeiten aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen anpassen; der Gesamtcharakter der Ausbildung bleibt dabei gewahrt. Aus solchen Anpassungen können die Lernenden keine Ansprüche auf Reduktion des Schulgeldes oder auf Schadenersatz ableiten.

7.2. Nichtdurchführung, Verschiebung, höhere Gewalt

Muss ein Ausbildungsgang mangels genügender Anmeldezahlen, wegen höherer Gewalt (namentlich Epidemien, Pandemien, behördliche Anordnungen, Naturereignisse) oder aus anderen von der SfGA nicht zu vertretenden Gründen ganz abgesagt werden, werden bereits geleistete Zahlungen vollumfänglich zurückerstattet; weitergehende Ansprüche der Bewerbenden bzw. Lernenden sind ausgeschlossen. Bei einer bloss vorübergehenden Verschiebung oder Durchführung in alternativer Form (z. B. Fernunterricht) besteht kein Anspruch auf Reduktion oder Rückerstattung des Schulgeldes.

7.3. Absenzen

Absenzen der Lernenden – unabhängig vom Grund, einschliesslich Krankheit oder Unfall – berechtigen nicht zu einer Reduktion oder Rückerstattung des Schulgeldes oder des Materialgeldes und begründen keinen Anspruch auf Nachholunterricht, soweit das Ausbildungsreglement der SfGA nichts anderes vorsieht.

8. Rechte an Arbeiten, Bild- und Tonaufnahmen

8.1. Urheberrecht

Die Urheberrechte an im Rahmen der Ausbildung entstandenen Arbeiten der Lernenden verbleiben bei den Lernenden.

8.2. Nutzungsrecht der SfGA

Die Lernenden räumen der SfGA das nicht ausschliessliche, unentgeltliche Recht ein, im Rahmen der Ausbildung entstandene Arbeiten zu Dokumentations-, Ausstellungs- und Öffentlichkeitszwecken der SfGA (u. a. Schulausstellungen, Website, Social Media, Printmedien) unter Nennung der Urheberschaft zu nutzen, soweit die bzw. der Lernende nicht schriftlich widerspricht.

8.3. Bild- und Tonaufnahmen

Für Bild- und Tonaufnahmen der Lernenden selbst (Porträt-, Unterrichts- und Ausstellungsaufnahmen) gilt Ziff. 8.2 sinngemäss; ein Widerspruch ist jederzeit schriftlich an die Schulleitung möglich und wirkt für die Zukunft.

9. Haftung und Versicherung

9.1. Haftung der SfGA

Die SfGA haftet gegenüber den Lernenden nur für Schäden, die sie oder ihre Hilfspersonen absichtlich oder grobfahrlässig verursacht haben; im Übrigen ist die Haftung der SfGA, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

9.2. Unfallversicherung

Die Lernenden sind durch die SfGA **nicht gegen Unfall versichert**. Der Abschluss einer entsprechenden Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Lernenden bzw. deren gesetzlicher Vertretung.

9.3. Persönliches Eigentum

Für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl persönlicher Gegenstände der Lernenden auf dem Schulareal haftet die SfGA nicht, ausser bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

9.4. Haftung der Lernenden

Die Lernenden haften der SfGA für Schäden an Schuleigentum, Infrastruktur und Material, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen.

9.5. Hausordnung

Die Lernenden sind verpflichtet, die Hausordnung sowie die Sicherheitsvorschriften der SfGA einzuhalten.

10. Datenschutz

10.1 Die SfGA bearbeitet die im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, der Einschreibung und der Ausbildung erhobenen Personendaten der Bewerbenden bzw. Lernenden ausschliesslich zur Abwicklung des Ausbildungsverhältnisses sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten, unter Beachtung des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG).

10.2 Weitere Informationen zur Bearbeitung von Personendaten ergeben sich aus der Datenschutzerklärung der SfGA (www.sfgaargau.ch).

11. Schlussbestimmungen

11.1. Änderung der AGB

Die SfGA kann diese AGB jederzeit für künftige Ausbildungsgänge anpassen; massgebend für ein bestehendes Ausbildungsverhältnis ist die im Zeitpunkt der Einschreibung der bzw.

des betreffenden Lernenden gültige Fassung, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Regelung verlangt.

11.2. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrags sowie sämtliche Mitteilungen gemäss Ziff. 3–6 dieser AGB (u. a. Anmeldung, Einschreibung, Abmeldung, Ratenzahlungsantrag und -bewilligung) bedürfen zur Rechtsgültigkeit der Schriftform (Brief oder E-Mail).

11.3. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

11.4. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese AGB sowie sämtliche Rechtsverhältnisse zwischen der SfGA und den Lernenden unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB bzw. dem Ausbildungsvertrag ist Aarau, unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Gerichtsstände (namentlich bei Minderjährigen bzw. Konsumentinnen und Konsumenten).

11.5. Inkrafttreten

Diese AGB treten am 1. September 2026 in Kraft und gelten für alle ab diesem Zeitpunkt vorgenommenen Anmeldungen und Einschreibungen. Sie ersetzen alle früheren Fassungen.